

Nummer:

**52**

Bearbeitungsstand: 01/2023

**Betriebsanweisung**Kleingreiferanlage

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

**Betriebspunkte****1. ANWENDUNGSBEREICH**

- Diese Betriebsanweisung gilt für die BsS Bergsicherung Sachsen GmbH.
- Sie gilt für das Verwenden von Kleingreiferanlagen.
- Diese Betriebsanweisung regelt den Betrieb von Kleingreiferanlagen.

**2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

- Schwere Verletzungsgefahr durch Seilriss, Lastabwurf, Überlastung und Erfasst werden.
- Gefahr durch schwere Quetschungen der Hände und Füße
- Motorenlärm und Austritt von Hydraulikflüssigkeit

**3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

- Aufstellung und Bedienung nur durch qualifizierte und beauftragte Personen
- Nur folgend gekennzeichnete Winden verwenden: Angaben über Hersteller bzw. Lieferant, Baujahr, Fabrik- bzw. Seriennummer, Zugkraft für oberste und unterste Seillage
- Winden müssen mit einer Bremse ausgestattet sein
- Zum Heben von Lasten oder Ziehen von Lasten auf schrägen Ebenen nur Winden verwenden, die über Rücklausicherung verfügen
- Ein unbeabsichtigtes Zurücklaufen oder Anhalten der Last, ein seitliches Ablaufen oder Herausspringen des Seils verhindern
- Beim Rückgang in die Nullstellung und bei Unterbrechung muss Bremseinrichtung wirken
- Winde und Umlenkrollen so befestigen, dass sie ihre Lage nicht verändern können, die zu erwartende Kraft sicher aufgenommen werden kann und nicht über die Kanten gezogen wird
- Gefahrenbereiche absichern
- Beim Abwickeln des Seils unter Last müssen mind. fünf Seilwinden auf der Trommel verbleiben, beim Aufwickeln muss ein Bordscheibenüberstand von mind. 1,5-fachem Seildurchmesser verbleiben
- Sicherheitseinrichtung des Greifers ist Arbeitstäglich zu überprüfen

**4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN**

- Treten Störungen der Einzelkomponenten auf, ist die Benutzung unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Aufsichtsperson (PL) zu informieren.
- Unbeabsichtigte Inbetriebnahme ist durch das Abschalten wirksam zu verhindern.
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.
- Haben Störungen zu Unfällen mit Personen- oder Sachschaden geführt, ist nach Möglichkeit der gesamte Arbeitsbereich bis zum Eintreffen der verantwortlichen Aufsichtsperson (PL) unverändert zu belassen.

**5. ERSTE HILFE**

- **Unfallstelle sichern, Erste Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe herbeirufen, z.B. Kollegen und Ersthelfer hinzuziehen, verunfallte Person bergen.**
- Unfall melden
- **ggf. Notruf: 112 absetzen - Havariemerkblatt beachten!**
- Durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen immer im **Verbandbuch eintragen**.

Unternehmer/Geschäftsleitung